

Satzung

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur textvereinfachende Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Walzbachtal-Jöhlingen e.V. Bogensportgruppe Walzbachtal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim mit der Nummer VR 120172 eingetragen. Der Verein hat seinen in Sitz in Walzbachtal-Jöhlingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports mit gesetzlich zulässigen Sportwaffen und des Bogensports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen und Bogensportanlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
8. Der Verein führt regelmäßige Trainingsstunden und Schießübungen durch und nimmt an Wettbewerben, Wettkämpfen und Turnieren teil.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, BSB Nord, des Badischer Sportschützenverband 1862e.V.,BSV, des Deutschen Schützenbundes, DSB und des Deutschen Feldbogenverbandes, DFBV.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Minderjährigen bis zum 18. Lebensjahr ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Von der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Mit dem Tod des Mitglieds.
2. Durch freiwilligen Austritt, dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des erweiterten Vorstands, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Durch Ausschluss aus dem Verein bei wiederholten und schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins, gegen die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe oder gegen seine Satzung sowie wegen unehrenhafter Handlungen oder grobem unsportlichen Verhaltens durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angaben von Gründen mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied kein Recht des Einspruchs zu. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände unverzüglich abzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Spartenbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sämtliche Zahlungen an den Verein innerhalb der festgesetzten Frist, in der Regel im Monat Januar eines jeden Jahres, per SEPA Lastschrift zu entrichten. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag. Sie genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins - Aufwandsentschädigung

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der vertretungsberechtigte Vorstand
 - c. der geschäftsführende Vorstand
 - d. der erweiterte Vorstand
2. Die Organ- und Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der erweiterte Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung und Leitung

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand einberufen und tritt einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, zusammen. Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail – soweit das Mitglied eine E-Mail- Adresse bekannt gegeben hat – in Textform 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag (Poststempel), bei der Ladung per E-Mail mit dem Versanddatum. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft der Spartenleiter, und der Beisitzer über das vergangene Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer (vgl. unten Ziffer 7)
- c) Aussprache über die Berichte
- d) Entlastung des Kassier
- e) Entlastung der Vorstandschaft
- g) Genehmigung des Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr
- f) Satzungsänderungen
- g) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge einschließlich Spartenbeiträge. sowie weiterer eventuell anfallender Gebühren.
- h) Durchführung von Neuwahlen und gegebenenfalls von Abwahlen
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Ernennung des Ehrenoberschützenmeisters
- l) Entscheidung über Neubaumaßnahmen.

3. Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

5. Wahl- und Abstimmungsmodus

Alle Wahlen erfolgen per Akklamation, sofern es nur einen Kandidaten gibt. Ansonsten erfolgt die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln.

Gewählt ist der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen.

6. Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Es muss Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Sitzungsleiters und Protokollführers, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

7. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren in wechselndem Turnus. Wiederwahl ist zulässig, jedoch höchstens zwei Mal. Die Kassenprüfer haben nach dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung im Büro des Schützenhauses vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.

8. Anträge zur Tagesordnung

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Zur Annahme eines Dringlichkeitsantrages auf Ergänzung der Tagesordnung, der erst in der Mitgliederversammlung gestellt wird, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erste und der zweite Vorstand haben das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel aller eingetragenen Mitglieder es unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung (vgl. § 8), mit der Ausnahme, dass die Einberufung 2 Wochen vorher erfolgen kann.

§ 10 Der Vorstand

1. Zum Vorstand des Vereins zählen:

- a) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand:

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand. Sie leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorstand (Oberschützenmeister/in)
- b) 2. Vorstand (Schützenmeister/in)
- c) Kassier

4. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- b) Schießleiter Luftdruckwaffen
- c) Schießleiter Bogensport
- d) Jugendleiter
- e) Webmaster
- f) Beisitzer Hallenbau
- g) Beisitzer Gebäude
- h) Beisitzer: Bogenschießplatz-Parcours
- i.) Beisitzer Administration
- j) alle weiteren Beisitzer, sofern welche gewählt sind

5. Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des vertretungsberechtigten, des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die der Gesamtvorstand erstellt.

6. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in wechselndem Turnus gewählt. In ungeraden Jahren werden der 1. Vorstand, der Kassier, der Webmaster, der Jugendleiter und die Schießleiter, in geraden Jahren werden der 2. Vorstand und die Beisitzer gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung findet nur statt, wenn dies zuvor in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder. Dies kann in Ausnahmefällen für noch nicht Volljährige von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine oder mehrere Personen, ausgenommen die Vorstände und der Kassier, beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Ehrenoberschützenmeister bzw. die Ehrenoberschützenmeisterin wird nicht gewählt, sondern ernannt.

§ 11 Sparten

1. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Sparten beschließen. Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Jede Sparte regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane und der Spartenleitung.
3. Die Spartenleiter/innen sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB und gehören dem erweiterten Vorstand an. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 500,- €. Der Spartenleiter hat keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.
4. Der Jugend / Junioren gehören alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr an.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Näheres regelt grundsätzlich die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schieß- und Bogensports.

§ 15 In-Kraft-treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.9.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

15.9.2021



Jürgen Bauer

1. Vorstand – Oberschützenmeister



Christine Müller

2. Vorstand – Schützenmeisterin



Jutta Bauer

Protokollführerin